

AUS DEM INHALT

- Steuerabzug bei Bauleistungen
- Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
- Vorsteuer bei Rechnungsberichtigung

STEUERTERMINE DEZEMBER 2010

10.12.10 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)
Einkommensteuer und Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag**

28.12.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (13.12.2010) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Steuerabzug bei Bauleistungen

Am 1. Januar 2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung (Bezahlung der Rechnung) 15% einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Empfänger der Bauleistung darf nur den um den Steuerabzug geminderten Rechnungsbetrag an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Die Freistellungsbescheinigungen sind in der Regel nur für drei Jahre gültig. Rechtzeitig ist eine Folgebescheinigung zu beantragen.

■ Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für in überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro

Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der gesamte Betrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Der Arbeitgeber kann dann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Auf die Dauer der Veranstaltung kommt es nicht an. Die Veranstaltung kann sich auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Zum Ende des Jahres, bei den üblichen Weihnachtsfeiern, ist folgendes zu beachten:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die Pauschalbesteuerung vom Arbeitgeber mit 25% ist möglich.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen in vollem Umfang versteuert werden.

■ Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75% der Gesamtbezüge) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25%) aufzuteilen.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahre 2007 für die Jahre 2008 bis 2010 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1. Januar 2011 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sein müssen. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge – z.B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten – auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

■ Mietzahlungen als außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Aufwendungen sind zwangsläufig, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Mietzahlungen, die einen zusätzlichen, weiteren Wohnbedarf abdecken, weil die Wohnung, die den existenziellen, ersten Wohnbedarf abdecken sollte, nicht mehr bewohnbar ist, können außergewöhnliche und aus tatsächlichen Gründen zwangsläufige Aufwendungen sein.

Aufwendungen für einen weiteren, zusätzlichen Wohnbedarf können nur für den Zeitraum als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, der erforderlich ist, die den ersten Wohnbedarf gewidmete Wohnung wieder in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen. Ist eine Wiederherstellung der Bewohnbarkeit nicht möglich, so sind die Aufwendungen für den weiteren Wohnbedarf nur bis zu dem Zeitpunkt anzuerkennen, in dem dies dem Steuerpflichtigen bewusst wird (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 62/08).

■ Doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch für einen alleinstehenden Arbeitnehmer, auch er kann einen doppelten Haushalt führen.

Hausstand ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer als Lebensmittelpunkt führt, also sein Erst- oder Haupthaushalt. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstandes zu bewerten. Ebenfalls wird ein eigener Hausstand nicht unterhalten, wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern in einem fremden Haushalt – etwa in dem der Eltern oder als Gast – eingegliedert ist. Dann liegt keine eigene Haushaltsführung vor.

Die Frage, ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält, entscheidet sich unter Einbeziehung und Gewichtung aller tatsächlichen Verhältnisse. Dabei ist der Umstand, ob der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt, zwar ein besonderes gewichtiges Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 26/09).

■ Abgrenzung Handwerkerleistungen zu haushaltsnahen Dienstleistungen

- Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von bestimmten haushaltsnahen Dienstleistungen, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20%, höchstens 4.000 € der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind solche, die üblicherweise zur Versorgung der dort lebenden Familie in einem Privathaushalt erbracht werden. Dazu gehören u.a. Einkaufen von Verbrauchsgütern, Kochen, Wäschepflege, Reinigung und Pflege der Räume, des Gartens und auch Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Verrichtungen, die zwar im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, aber keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben, zählen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

- Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20%, höchstens 1.200 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Auch (einfache) handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung bzw. dem Haus des Steuerpflichtigen, etwa Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten wurden bisher zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gezählt. Dies ist nun anders: Bei Maler- und Tapezierarbeiten an Innenwänden und Decken handelt es sich nicht um hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind, sondern um handwerkliche Tätigkeiten, für die die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen beantragt werden kann (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Mai 2010, VI R 4/09).

■ Aktive Rechnungsabgrenzung bei geringer Bedeutung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz zu aktivieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Korrekturposten für die periodengerechte Gewinnermittlung. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Ausgabe vor dem Abschlussstichtag bedeutet, dass der Geldabfluss vor dem Bilanzstichtag (in der Regel der 31. Dezember) erfolgt ist. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag bedeutet, dass die Ausgabe für eine zeitbezogene oder zeitraumbezogene Gegenleistung nach dem Abschlusszeitpunkt gerichtet ist. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es erlaubt, in Fällen von geringer Bedeutung auf eine genaue Abgrenzung zu verzichten. Geringe Posten brauchen bilanziell nicht abgegrenzt zu werden. In den Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungsposten 410 € nicht übersteigt, darf auf eine Abgrenzung verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die abzugrenzenden Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 18. März 2010, X R 20/09).

■ Vorsteuer bei Verwendung eines Grundstücks für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden steuerfreien Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nichtabziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nichtabziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Verwendet der Unternehmer ein Grundstück für steuerpflichtige eigenbetriebliche Umsätze und eine steuerfreie Vermietung, bestimmt sich die Vorsteueraufteilung nach den vorbeschriebenen Grundsätzen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. März 2010, V R 44/08).

■ Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei

Sachbezüge (z.B. Warengutscheine), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Sachbezug bleibt bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitgeber gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen, wie zu verfahren und was zu beachten ist:

Beispiel 1: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein:

„30 l Diesel im Wert von höchstens 44 €“, der bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen ist. Der Arbeitgeber hat ermit-

telt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da ein Höchstbetrag angegeben ist, liegt kein steuerfreier Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist nicht anwendbar. Der Wert des Gutscheins in Höhe von 42,57 € ist ein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein:

„30 l Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt die Tankfüllung und lässt den eingelösten Gutschein vom Tankwart bestätigen. Nach Vorlage des unterzeichneten Gutscheins und der Quittung beim Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber den Betrag laut Quittung erstattet. Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Bargeld erhält, ist die Ausgestaltung des Gutscheins unbeachtlich. Die Bargeldzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 3: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein:

„30 l Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt mit der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tankkarte. Da die Tankkarte die Funktion einer Firmenkreditkarte hat, führt die Begleichung der Rechnung zu einer steuerpflichtigen Barlohnzahlung.

Beispiel 4: Der Arbeitgeber gewährt auf Grund einer mit der Tankstelle getroffenen Vereinbarung seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein:

„30 l Diesel“. Nach Einlösung des Gutscheins rechnet die Tankstelle gegenüber dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da die Ware konkret bezeichnet und kein Höchstbetrag angegeben ist, liegt ein Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist anwendbar. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, ist der Vorteil in Höhe von 40,86 € (96% von 42,57 €) steuerfrei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die in Beispiel 2 beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung: Erfolgt die Einlösung eines Gutscheins in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. November 2009, 2 K 1432/09, Revision eingelegt).

■ Vorsteuer bei Rechnungsberichtigung

Der Europäische Gerichtshof hat entgegen der Ansicht, die bisher in Deutschland von Finanzverwaltung und Rechtsprechung vertreten wurde, entschieden, dass die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung auf den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erteilung zurückwirkt. Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie mehrere Angaben (z.B. Name und Anschrift des Leistungsunternehmers und des Leistungsempfängers, Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung) enthalten. Dem Unternehmer steht der Vorsteuerabzug nur zu, wenn die Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält. Hat er die Vorsteuern aus einer fehlerhaften Rechnung abgezogen, führte dies bisher dazu, dass das Finanzamt die zu zahlende Umsatzsteuer um diesen zu Unrecht in Anspruch genommenen Vorsteuerbetrag erhöhte. Erst für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer die berichtigte Rechnung erhielt, wurde die Vorsteuer berücksichtigt. Eine Rechnungsberichtigung wirkt nach diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung zurück (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2010, Rs.C – 368/09).

■ Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes (nur abschreibungs-fähig) gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Dann liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 des HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Aufwendungen für nicht innerhalb von drei Jahren nach An-

schaffung abgeschlossene Maßnahmen sind in die Berechnung einzubeziehen, als sie auf innerhalb des Dreijahreszeitraums getätigte Leistungen entfallen. Die Baumaßnahmen müssen zum Ende des Dreijahreszeitraums weder abgeschlossen, abgerechnet, noch bezahlt sein. Wesentlich ist, dass die Maßnahmen innerhalb des Dreijahreszeitraums angefallen sind. Dann liegen anschaffungsnahe Herstellungsaufwendungen vor (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 6. August 2010).

■ Personenbeförderungen mit Mietwagen

Für Umsätze aus der Personenbeförderung mit Taxen gilt der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7%. Begünstigt sind die Beförderungen von Personen im Nahverkehr. Voraussetzung ist, dass die Beförderungen entweder innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Sofern die Beförderung über das Gebiet der politischen Gemeinde hinausgeht oder die Beförderungstrecke mehr als 50 km beträgt, ist die gesamte Beförderung dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen.

Der Verkehr mit Mietwagen fällt nicht unter den steuerbegünstigten Verkehr mit Taxen. Ein Mietwagenunternehmen hat seine Umsätze mit dem Regelsteuersatz von 19% zu versteuern (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 8. Juni 2010, 2 K 877/2008, Revision eingelegt).

■ Grunderwerbsteuer bei gleich-geschlechtlichen Lebenspartnern

Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Lediglich ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt, in dem die Steuer entsteht, eine rechtsgültige Ehe besteht.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner zweifelten an der Verfassungsmäßigkeit der grunderwerbsteuerlichen Benachteiligung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber Ehegatten. Das Finanzgericht Münster lehnte eine Aussetzung der Vollziehung von Grunderwerbsteuer wegen steuerlicher Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner ab (Finanzgericht Münster, Beschluss vom 27. Mai 2010, 8 V 52/10).

■ Private Nutzung von Vorführwagen durch Angestellte eines Autohauses

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und somit zu steuerpflichtigem Lohn.

Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, gilt für die Nutzung eines betrieblichen Kfz durch den Arbeitnehmer zu privaten Zwecken die sog. 1%-Regelung.

Der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des Dienstwagens greift dann, wenn der Arbeitnehmer Zugriff auf den Vorführwagenpool seines Arbeitgebers hat. Das gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer über kein eigenes Fahrzeug verfügt, welches dem fast neuen Vorführwagen vergleichbar ist.

Ein arbeitsvertragliches Verbot der privaten Dienstwagennutzung ist nur dann geeignet, den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung zu erschüttern, wenn das Verbot tatsächlich ernst gemeint ist und auch kontrolliert wird (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11. März 2010, 1 K 345/07, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Prozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig

Die Einkommensteuer kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Aufwendungen erwachsen einem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Bei den Kosten eines Zivilprozesses spricht eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit. Derartige Kosten sind nur dann zwangsläufig, wenn auch das die Zahlungsverpflichtung oder den Zahlungsanspruch verursachende Ereignis für den Steuerpflichtigen zwangsläufig ist. Daran fehlt es im Allgemeinen bei einem Zivilprozess. Kosten für einen Zivilprozess sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich berührt und der Steuerpflichtige ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen kann.

Nach diesen Grundsätzen sind Prozesskosten eines Steuerpflichtigen wegen einer Klage auf Krankentagegeld, der in einer intakten Ehe lebt und über ein ausreichendes Familieneinkommen verfügt, nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar (Finanzgericht Köln, Urteil vom 18. November 2009, 11 K 185/09, Revision eingelegt).

■ Rückgabe von Originalbelegen

Es ist nicht rechtswidrig, wenn das Finanzamt in einem Einspruchsverfahren eingereichte Belege zunächst behält und erst mit dem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens dem Steuerpflichtigen zurückgibt. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das Finanzamt jederzeit die von ihm eingereichten Originalunterlagen zurückgibt. Das gilt insbesondere für die Vorlage von sog. Urkunden. Die Entscheidung darüber, wie lange die Finanzbehörde eingereichte Unterlagen zur Prüfung behält, liegt im Ermessen des Finanzamtes (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 21. April 2010, 7 K 228/08).

■ Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Angehörige

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Gesetzlich Unterhaltsberechtigte sind die Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach dem Zivilrecht unterhaltsverpflichtet ist. Dies sind u.a. Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern). Allerdings setzt die Unterhaltsberechtigung insoweit zivilrechtlich die Unterhaltsbedürftigkeit der unterhaltenen Person voraus. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes konnte im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise die Bedürftigkeit der unterstützten Person dem Grunde nach unterstellt werden.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof aufgegeben und entschieden, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist und nicht unterstellt werden kann. Bei der danach erforderlichen konkreten Betrachtungsweise sei auch zu berücksichtigen, dass für volljährige Kinder eine generelle Erwerbsobliegenheit bestehe. Mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit können deshalb der Bedürftigkeit entgegenstehen, falls eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Weiterhin hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau weder die Bedürftigkeit noch die Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen ist. Anders als der Verwandtenunterhalt werde der Ehegattenunterhalt zivilrechtlich auch jenseits der Bedürftigkeit geschuldet. Der haushaltsführende Ehegatte sei nicht verpflichtet, zunächst seine Arbeitskraft zu verwerten. In diesem Urteilsfall unterstützte der Steuerpflichtige seine nicht berufstätige Ehefrau, die mit den in Ausbildung befindlichen Kindern in Bosnien-Herzegowina lebte (Bundesfinanzhof, Urteile vom 1. September 2010, VI R 5/09, VI R 29/09).

■ Haftung eines faktischen Geschäftsführers

Führt der Gesellschafter einer GmbH – ohne als Geschäftsführer bestellt zu sein – kurzfristig die Geschäfte der GmbH, in dem er z.B. Geldbeträge vom Geschäftskonto hebt, um ausstehende Löhne zu zahlen, so kann er als faktischer Geschäftsführer für die Steuerschulden der GmbH als Haftender in Anspruch genommen werden, wenn er es unterlassen hat, in der Zeit seiner Tätigkeit zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten die erforderlichen Steuererklärungen (in diesem Falle Lohnsteuer-Anmeldung) der GmbH einzureichen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 6. Juni 2008, 11 K 573/06, rechtskräftig).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Verpflegungskosten eines Leiharbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer kann Mehraufwendungen für seine Verpflegung dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit abziehen, wenn er vorübergehend von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt beruflich tätig ist.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird. Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z.B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Ein Leiharbeitnehmer war im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an jeweils verschiedenen Orten bei jeweils unterschiedlichen Auftraggebern seines Arbeitgebers tätig. Der Arbeitnehmer ging folglich seiner beruflichen Tätigkeit in keinen betrieblichen Einrichtungen seines Arbeitgebers, sondern jeweils in solchen der diversen Kunden seines Arbeitgebers nach. Er konnte sich als Leiharbeitnehmer insbesondere nicht darauf einrichten, an einem bestimmten Tätigkeitsmittelpunkt/einer regelmäßigen Arbeitsstätte dauerhaft tätig zu sein. Denn als Leiharbeitnehmer war er typischerweise stets bei Kunden seines Arbeitgebers tätig.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Leiharbeitnehmer typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte verfügt. Gleichwohl liege eine Auswärtstätigkeit vor, die grundsätzlich zum Abzug erwerbsbedingter Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt. Da das Finanzgericht im Vorverfahren bestimmte Rechtsauffassungen nicht geprüft hatte, verwies der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Juni 2010, VI R 35/08).